

3. Dritter Klagegrund: Verstoß gegen Art. 91 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 1083/2006, weil die nach dieser Vorschrift vorgesehenen Voraussetzungen für eine wirksame Annahme der fraglichen Entscheidung nicht gegeben seien.

- Die Unterbrechungsvereinbarung beruhe nicht, wie in der genannten Vorschrift verlangt, auf einem Prüfungsbericht, sondern auf einem bloßen Entwurf, der nicht als ein endgültiges Dokument anzusehen sei, auf das eine Entscheidung über eine Unterbrechung der Zahlungsfrist gestützt werden könne. Darüber hinaus ergäben sich aus dem genannten Entwurf keine Hinweise, geschweige denn Beweise für gravierende Unzulänglichkeiten des Verwaltungs- und Kontrollsystems.

---

**Klage, eingereicht am 12. September 2014 — Jurašinović/Rat**

**(Rechtssache T-658/14)**

(2014/C 380/30)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Ivan Jurašinović (Angers, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt O. Pfligersdorffer)

*Beklagter:* Rat der Europäischen Union

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- den Beschluss vom 8. Juli 2014 für nichtig zu erklären, soweit darin der Zugang des Klägers zu den in Anhang 3 des Beschlusses aufgeführten Dokumenten unter Berufung auf den Schutz der internationalen Beziehungen und den Schutz von Gerichtsverfahren und durch deshalb vorgenommene Streichungen in den angeforderten Dokumenten beschränkt wird;
- den Rat zur Zahlung eines Betrags in Höhe von 5 000 Euro exkl. Steuer, d. h. 6 000 Euro inkl. Steuer, als Verfahrensschädigung zuzüglich Zinsen zum am Tag der Eintragung der Klageschrift geltenden Zinssatz der EZB zu verurteilen;
- dem Rat die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger drei Klagegründe geltend.

1. Erster Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Ausnahmeregelung zum Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung gemäß Art. 4 Abs. 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>(1)</sup>, da das Gericht bereits im Urteil Jurašinović/Rat (T-63/10, EU:T:2012:516), in dessen Durchführung der angefochtene Beschluss erlassen worden sei, entschieden habe, dass diese Ausnahmeregelung zwar anwendbar sei, im vorliegenden Fall aber nicht durchgreifen könne.
2. Zweiter Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Ausnahmeregelung zum Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. a dritter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001, da die in Rede stehenden Dokumente Informationen betreffen, die von der Europäischen Union und nicht vom System der Vereinten Nationen stammten, so dass der Informationsfluss dieser Organisation nicht betroffen sei.

3. Dritter Klagegrund: offensichtlicher Beurteilungsfehler hinsichtlich der Ausnahmeregelung eines überwiegenden öffentlichen Interesses, aufgrund dessen gemäß Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 1049/2001 vom Schutz von Gerichtsverfahren und der Rechtsberatung abgesehen werden könne, da zum einen der von den Dokumenten betroffene Prozess heute endgültig abgeschlossen sei und zum anderen die Republik Kroatien heute ein Mitgliedstaat der Europäischen Union sei.

---

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

---

**Klage, eingereicht am 15. September 2014 — Belgien/Kommission**

**(Rechtssache T-664/14)**

(2014/C 380/31)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Parteien**

*Kläger:* Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: C. Pochet und J.-C. Halleux im Beistand von Rechtsanwalt J. Meyers)

*Beklagte:* Europäische Kommission

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

- Art. 2 Abs. 4 des Beschlusses C(2014) 1021 der Europäischen Kommission vom 3. Juli 2014 zur Garantieregelung zum Schutz der Anteile privater Anteilseigner an Finanzgenossenschaften in der Sache SA.33927 für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Stützung der Klage macht der Kläger einen einzigen Klagegrund geltend: Die Kommission habe dadurch gegen die Art. 107 und 108 AEUV sowie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, dass der Beschluss Belgien über die Verpflichtung zur Rückforderung der Beihilfe bei den begünstigten Finanzgenossenschaften hinaus das Verbot auferlege, Zahlungen an die von der Garantie geschützten privaten Anteilseigner zu leisten.

---

**Rechtsmittel, eingelegt am 17. September 2014 von Robert Klar und Francisco Fernandez Fernandez gegen den Beschluss des Gerichts für den öffentlichen Dienst vom 16. Juli 2014 in der Rechtssache F-114/13, Klar und Fernandez Fernandez/Kommission**

**(Rechtssache T-665/14 P)**

(2014/C 380/32)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Verfahrensbeteiligte**

*Rechtsmittelführer:* Robert Klar (Grevenmacher, Luxemburg) und Francisco Fernandez Fernandez (Steinsel, Luxemburg) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin A. Salerno)

*Andere Verfahrensbeteiligte:* Europäische Kommission